



An alle Standesämter in Österreich

19. März 2020

Trauungen/Verpartnerungen
Beurkundung Geburten und Sterbefälle

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch wenn Behördenwege von der Bundesregierung nicht explizit genannt wurden, sind wir täglich mit den Wünschen der Bevölkerung in Bezug auf Eheschließungen, Verpartnerungen, Geburten, Sterbefällen, Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen usw. konfrontiert. Aufgrund der momentanen Entwicklung in Bezug auf das „Coronavirus“ möchte der Fachverband den österreichischen Standesbeamten und Standesbeamten Folgendes zusammenfassen:

Die **Trauungen/Verpartnerungen** der nächsten Wochen sollten, sofern es die Paare mittragen, auf spätere Termine verschoben werden. Sollte sich das Paar weigern oder berechtigte Gründe haben, dass eine Verschiebung nicht möglich ist, so empfehlen wir, eine nur auf das Konsensgespräch reduzierte Trauung, entweder mit einer entsprechenden Entfernung zum Paar, oder einer Glastrennwand vorzunehmen. Ob eine Trennwand verwendet wird oder die Räumlichkeiten anderweitig adaptiert werden, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Bezüglich Personenanzahl ist zu empfehlen, dass die Eheschließung/EP lediglich mit dem Brautpaar vorgenommen wird. Die Maximalzahl liegt derzeit bei 5 Personen (inklusive Standesbeamter/Standesbeamtin). Viele Standesämter beschränken sich, in Absprache mit dem Bürgermeister, auf „Nottrauungen“. Laut mündlicher Auskunft des Gesundheitsministeriums vom 19.03.2020 wären für die Beantwortung von Zweifelsfragen, ob eine Trauung/Verpartnerung durchgeführt werden darf, die Sanitäts-Rechtsabteilungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu konsultieren.

In den Gebieten, wo eine völlige Abriegelung durchgeführt wurde, ist selbst diese „Minimalabwicklung“ einer Trauung/EP derzeit kaum vorstellbar.

Bezüglich Gültigkeit der Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit/Fähigkeit:

Alle Dokumente, abgesehen vom Ehefähigkeitszeugnis/Fähigkeitszeugnis bzw. Familienstandsbescheinigung, haben kein Ablaufdatum (§ 15 PStG 2013, § 6 PStG-DV 2013) und können verwendet werden. Das Ehefähigkeitszeugnis/Fähigkeitszeugnis bzw. die Familienstandsbescheinigung ist allerdings nur 6 Monate gültig. Gemäß § 15 (2) PStG 2013 kann von der Vorlage von Urkunden abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, dass die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können und die Ehefähigkeit und die für die Eintragung notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können. Daraus ergibt sich, falls die Verlobten glaubhaft machen können, dass ein neues Ehefähigkeitszeugnis usw. nicht beschafft werden kann (z.B. aufgrund Reisesperre, Behördenschließung) und in freier Beweiswürdigung schlüssig festgestellt wird, dass die Ehefähigkeit vorliegt, dann kann das Ermittlungsverfahren positiv

abgeschlossen werden. In wie weit von einer neuerlichen Gebühren- und Abgabeneinhebung abgesehen werden kann, ist allerdings noch unklar.

Wenn aufgrund der Verschiebung der Eheschließung/EP die EdE (EFZ, Familienstandsbescheinigung usw.) ihre Gültigkeit verlieren, so sollte nur wenn Änderungen bzw. Zweifel bestehen, ein neuerliches Ermittlungsverfahren vorgenommen werden. Eine ergänzende Niederschrift, in der von den Betroffenen bestätigt wird, dass keine Änderungen eingetreten sind, wäre empfehlenswert. Vom Nationalrat sind Beschlüsse hinsichtlich der Hemmung von Fristen zu erwarten, die in dieser Hinsicht einen weiteren „Spielraum“ bringen werden.

Auch die **Geburtsbeurkundung** von Kindern sollte weiterhin durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kundenkontakt so gering wie möglich gehalten wird. Die Vornamenserklärung muss nicht am Standesamt erfolgen. Andere Beurkundungen (Vaterschaftsanerkenntnis u.a) sehen gesetzlich zwingend die Unterschrift am Standesamt vor. In manchen Standesämtern wurden Trennscheiben mit Durchreichemöglichkeiten geschaffen bzw. erfolgt vielerorts die Bedienung über Fenster. Je nach baulicher Gegebenheit ist weitestgehend zum gegenseitigen Schutz Abstand zu halten. Darüber hinaus sollten derzeit nur wesentliche rechtliche Beurkundungen durchgeführt werden, von denen beispielsweise weitere Rechtswirkungen abhängen (Staatsbürgerschaftserwerb innerhalb 8 Wochen nach der Geburt durch das Vaterschaftsanerkenntnis usw.)

Weniger dringende Angelegenheiten sollten aufgeschoben werden. Urkunden können beispielsweise per Post verschickt werden.

Beurkundung von Sterbefällen:

Die Abwicklung erfolgt meist über die Bestatter und sollte weitestgehend per Brief oder e-mail erfolgen.

Diese Empfehlungen beruhen auf dem derzeitigen Wissensstand.

Auch diese Zeiten werden wir gemeinsam bewältigen.

Franziska Weber
Präsidentin

Waltraud Hager
Vorsitzende d. Fachausschusses